

Abgaben- und Gebührenfrei gem. §§ 109 und 110 ASVG

## **1. Zusatzvereinbarung**

zum Gesamtvertrag vom 21. September 2004 abgeschlossen gemäß §§ 338 sowie 349 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Österreichischen Hebammengremium, Postfach 438, 1061 Wien, einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21, 1031 Wien, (im Folgenden kurz Hauptverband) für die in Anlage 1 bezeichneten Krankenversicherungsträger (im Folgenden kurz Versicherungsträger) andererseits.

### **Artikel I**

Anlage 5 zum Gesamtvertrag „Leistungen und Tarife“ 2. Absatz wird wie folgt geändert:

4. Pro gefahrenen Kilometer: € 0,376

es gilt jeweils der Betrag gemäß § 10 Abs. 3 Punkt 3 „Besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer“ (Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 in der jeweils gültigen Fassung).

### **Artikel II**

Anlage 3 zum Gesamtvertrag „Honorarordnung“ Punkt 4. „Kilometergebühr“ wird wie folgt geändert:

4.1. Die Kilometergebühr ist pro gefahrenen Kilometer unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Ordination bzw. mangels einer Ordination vom Berufssitz (Wohnsitz) jener nächstgelegenen Vertragshebamme aus gerechnet verrechenbar, die das für den jeweiligen Leistungsfall in Betracht kommende Leistungsspektrum gemäß Anlage 3 des Gesamtvertrages durchführt.

4.2. Im Verhinderungsfalle erhält die nächstgelegene Vertragshebamme im Sinne des Punkt 4.1. gemäß § 10 Abs. 2 des Gesamtvertrages den ihr zustehenden Tarif (Kilometergebühr).

### **Artikel III**

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft

Wien, am \_\_\_\_\_

Österreichisches Hebammengremium

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: